Heike Neidhardt

Zum lebenslangen Lernen gezwungen?

Chancen und Risiken einer gesetzlichen „Bildungspflicht“ für Erwachsene

Deutsches Institut für Erwachsenenbildung

Online im Internet:

URL: http://www.die-bonn.de/esprid/dokumente/doc-2006/neidhardt06_01.pdf

Online veröffentlicht am: 04.05.2006

Stand Informationen: Februar 2006

Dokument aus dem Internetservice texte.online des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung

http://www.die-bonn.de/publikationen/online-texte/index.asp

Dieses Dokument wird unter folgender creative commons-Lizenz veröffentlicht:



http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/

Abstract

Heike Neidhardt (2006): Zum lebenslangen Lernen gezwungen? Chancen und Risiken einer gesetzlichen „Bildungspflicht“ für Erwachsene

Vor dem Hintergrund der viel diskutierten Notwendigkeit lebenslangen Lernens, der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Entwicklung und des demografischen Wandels stellt sich die Frage, inwieweit es sinnvoll wäre, auch Erwachsene – analog zur Schulpflicht im Kindes- und Jugendalter – lebenslang zum Lernen zu verpflichten. Aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet die Autorin, welche Chancen und Risiken eine derartige gesetzlich verankerte „Bildungspflicht für Erwachsene“ mit sich brächte.
Als denkbare positive Auswirkungen diskutiert sie u. a. die Förderung von Chancengleichheit und die Steigerung der Wirtschaftskraft. In Bezug auf mögliche Risiken werden Fragen nach der rechtlichen Zulässigkeit, nach den Gefahren staatlicher Reglementierung und nach der Vereinbarkeit einer Bildungspflicht mit erwachsenenpädagogischen Anforderungen aufgeworfen.
Abschließen werden die Überlegungen zu einer Gesamteinschätzung integriert. Dem Szenario der Bildungspflicht werden alternative Ansätze gegenüber gestellt, die – und das ohne den Charakter einer staatlichen Zwangsmaßnahme – zu dem Ziel beitragen können, flächendeckend lebenslanges Lernen zu unterstützen und zu gewährleisten.

Autorin

Heike Neidhardt, Dipl.-Psychologin, arbeitet als Fachbereichsleiterin an der Volkshochschule Löhne sowie als wissenschaftliche Projektleiterin an der Fachhochschule des Mittelstands (FHM) Bielefeld.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4

2 Hintergrund der Fragestellung 4

2.1 Notwendigkeit lebenslangen Lernens 4

2.2 Kontroverse: Markt versus Staat 5

3 Chancen einer gesetzlichen Bildungspflicht 6

3.1 Sicherung von Chancengleichheit 7

3.2 Förderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 8

3.3 Normative Erwartungen 8

4 Risiken einer gesetzlichen Bildungspflicht 8

4.1 Rechtliche Zulässigkeit 9

4.2 Gefahren staatlicher Reglementierung 11

4.2.1 Mangelnde Flexibilität des Systems 11

4.2.2 Gefahr der Instrumentalisierung 12

4.2.3 Motivationsverlust und Widerstand 12

4.3 Vereinbarkeit mit erwachsenenpädagogischen Anforderungen 13

4.3.1 Individualisierung von Lernsituationen 13

4.3.2 Selbstgesteuertes Lernen 14

4.3.3 Nicht-formales und informelles Lernen 15

5 Schlussfolgerungen 16

5.1 Fragliche Sinnhaftigkeit einer gesetzlichen Bildungspflicht 16

5.2 Entwicklung von Alternativen 16

Literaturverzeichnis 18

1 Einleitung

Die allgemeine Schulpflicht ist in Deutschland selbstverständlich. Doch wie sieht es mit einer „Bildungspflicht“ für Erwachsene aus? Wäre nicht in einem Bildungszeitalter, in der die Bedeutung lebenslangen Lernens unumstritten ist, eine mehr oder weniger lebenslange, gesetzlich verordnete Bildungspflicht[1] auch für Erwachsene konsequent?

Wenngleich ein derartiges Konzept noch nicht ernsthaft im Gespräch ist, wird es jedoch durchaus als gedankliches Szenario diskutiert. So publizierte z. B. die Zeitschrift für Erwachsenenbildung kürzlich ein Expertengespräch unter dem Titel „Bildungspflicht für Erwachsene?“ und beschäftigt sich darin insbesondere mit der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit (vgl. Avenarius/Nuissl 2005).

Eine Auseinandersetzung mit Chancen und Risiken einer gesetzlichen Bildungspflicht (im Sinne eines Zukunftsszenarios) erscheint folglich lohnend und ist deshalb Inhalt der vorliegenden Arbeit. Nach einer kurzen Darstellung der bildungspolitischen Hintergründe werden zunächst potenzielle Chancen, anschließend mögliche Risiken einer staatlichen „Zwangsverpflichtung zur Bildung“ dargestellt. Zurückgegriffen wird dabei in erster Linie auf Literatur aus dem Bereich der Erwachsenenbildung, wobei insbesondere bildungspolitisch-gesellschaftliche, rechtliche sowie didaktische Überlegungen Berücksichtigung finden. Ziel ist somit, aus unterschiedlichen Perspektiven die Sinnhaftigkeit einer gesetzlichen Bildungspflicht für Erwachsene zu beleuchten und die Argumente abschließend zu einer Gesamteinschätzung zu integrieren.

2 Hintergrund der Fragestellung

2.1 Notwendigkeit lebenslangen Lernens

Für die vielfach postulierte Notwendigkeit lebenslangen Lernens findet man unterschiedliche Begründungsstränge. Im Vordergrund steht die Tatsache, dass das die letzten Jahre von unterschiedlichen, permanen-

[1] Wenn der Begriff „Bildungspflicht“ im Folgenden verwendet wird, ist damit immer das Szenario einer *gesetzlichen Bildungspflicht für Erwachsene* gemeint.

ten und tief greifenden Veränderungsprozessen geprägt sind, die bewältigt werden müssen. Als einige wesentliche Veränderungen seien beispielsweise genannt

- die Globalisierung, die z. B. kulturelle Vielfalt und neue Kommunikationsformen mit sich bringt,
- neue technologische Entwicklungen, die das wirtschaftliche, berufliche und private Leben revolutionieren,
- die Entwicklung hin zu einer Wissensgesellschaft, in der Wissen zu einem immer bedeutsameren Erfolgsfaktor wird, und
- die demografische Entwicklung, u. a. in Gestalt einer wachsenden Anzahl immer älter werdender Menschen.

Dieser ständige Wandel ist nur bedingt prognostizierbar oder steuerbar (vgl. Expertenkommission „Finanzierung Lebenslangen Lernens“ 2004, S. 14). Um ihn bewältigen zu können, reicht deshalb das in Kindheit und Jugend erworbene Wissen nicht aus. Vielmehr müssen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten immer wieder neu angepasst und aktualisiert werden – ein ständiges, lebenslanges Lernen wird zur „Überlebensnotwendigkeit“ (Lempert/Achtenhagen 2000, S. 11).

Begründet wird die Notwendigkeit, den Umgang mit diesem Wandel zu lernen, v. a. mit dem Argument, dass durch lebenslange Bildung die *employability* (Beschäftigungsfähigkeit) des Einzelnen auf dem Arbeitsmarkt und damit die wirtschaftliche Leistungs- und Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft oder eines Staates erhalten bleibt (vgl. Herdt 2003, S. 164). Als weiteres Hauptargument ist die dauerhafte Befähigung der Menschen zur aktiven Mitwirkung am öffentlichen Leben zu nennen, für deren Erreichung bzw. Erhaltung permanent Bildung notwendig ist (vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2000, S. 5). Mitunter wird als drittes Argument schließlich noch die Persönlichkeitsbildung des Einzelnen angeführt, der ja auch individuell fortwährend den dargestellten Veränderungen ausgesetzt ist (vgl. Herdt 2003, S. 164).

2.2 Kontroverse: Markt versus Staat

Unabhängig davon, welche dieser Argumente jeweils stärker betont werden – dass lebenslanges Lernen unabdingbar ist, kann unbestritten

als Konsens bezeichnet werden. Wittpoth beobachtet darüber hinaus durchaus auch ein relativ breites Einvernehmen darüber, *dass* ein System lebenslanger Bildung verankert werden sollte (vgl. Wittpoth 1997, S. 18) – auch wenn dies nicht völlig unumstritten war und ist (eine kritische Position nahm beispielsweise Ivan Illich ein; vgl. hierzu Wittpoth 2002, S. 23 ff.). *Wie* dies jedoch zu gestalten ist und insbesondere, welche Rolle dem Gesetzgeber dabei zukommt, ist hingegen eine äußerst kontrovers diskutierte Frage. In diesem Zusammenhang ist bereits seit mehreren Jahrzehnten unter dem Stichwort „Weiterbildung zwischen Markt und Staat" eine umfassende weiterbildungspolitische Diskussion zu beobachten,[2] die jedoch an dieser Stelle nicht vertieft dargestellt werden soll.

3 Chancen einer gesetzlichen Bildungspflicht

Dass der Gedanke einer gesetzlichen Bildungspflicht für Erwachsene in der Fachwelt durchaus diskutiert wird, wurde in der Einleitung bereits dargelegt. Doch aus welchen Gründen liegt ein derartiges Szenario nahe, welche Überlegungen sind es, die *für* eine solche Bildungspflicht sprechen? Einige ausgewählte Argumente seien im Folgenden genannt:

[2] Zwei denkbare Ordnungsmodelle werden bei dieser Kontroverse einander gegenübergestellt: Das eine sieht eine starke Steuerung durch den *Staat* inkl. staatlicher Intervention bei Ordnung und Planung der Weiterbildung vor – der Staat würde also bei dieser Variante stark gestaltend eingreifen, eine Integration der Erwachsenenbildung in das Gesamtbildungssystem wird befürwortet bzw. gar gefordert. Das andere Ordnungsmodell favorisiert hingegen eine weitestgehende Zurückhaltung des Staates und eine Steuerung durch den *Markt*, wichtige Stichworte sind dabei u. a. Wettbewerb und Subsidiaritätsprinzip. Deutlich wird, dass hier zwei völlig gegensätzliche Extremvarianten aufgezeigt werden; in der Realität sind natürlich zahlreiche Abstufungen und Variationen denkbar.
Merkmal der Kontroverse ist, dass dabei vorrangig die konkrete Ausgestaltung der beiden Ordnungsmodelle diskutiert wird (z. B. die Frage, bis zu welchem Grad der Staat reglementierend eingreifen soll). Die dieser Arbeit zugrunde liegende Fragestellung dagegen liegt auf vorgeordneter Ebene; es geht ausschließlich darum, ob es eine lebenslange Bildungspflicht für Erwachsene geben soll bzw. welche Chancen und Risiken diese mit sich brächte. Die konkrete Umsetzung eines solchen potenziellen Bildungszwangs dagegen steht hier nicht im Zentrum. Natürlich gibt es gewisse Parallelen zur Kontroverse „Markt versus Staat" (z. B. insofern, als eine staatlich verordnete Bildungspflicht zunächst auf allgemeiner Ebene zwangsläufig ein Votum für das Ordnungsprinzip „Staat" darstellen würde – was aber auf der Ebene der konkreten Ausgestaltung keineswegs automatisch etwa einen Anbieterpluralismus inkl. Wettbewerb ausschließen müsste). Für einen Überblick zur Frage nach Staat versus Markt siehe z. B. Jäger 2005 oder Dröll 1998.

3.1 Sicherung von Chancengleichheit

Wenn es gemäß eines demokratischen Politikverständnisses Aufgabe des Staates ist, für Bürgerinteressen einzutreten, und wenn – wie oben dargestellt – ein öffentliches Interesse an der Realisierung lebenslangen Lernens vorherrscht, dann kommt dem Staat entsprechend Verantwortung zu. Gemeinhin wird, auch im Erwachsenenbereich, von einem „Recht auf Bildung“ ausgegangen (obgleich die Berechtigung dieser Annahme sowohl bildungspolitisch wie auch juristisch nicht unumstritten ist, wird allgemein ein solches Recht propagiert; vgl. Wittpoth 1997, S. 4). Und dieses Recht muss (zumindest wenn es als positives, sprich einklagbares Recht verstanden wird) sichergestellt werden.

Das wäre dann noch immer kein Grund, eine staatlich verordnete Bildungs*pflicht* zu fordern, wenn alle Bürger gleichermaßen die Chance zur lebenslangen Bildung hätten bzw. wahrnehmen würden. Empirische Daten belegen jedoch das Gegenteil. So können verschiedene „Zugangsbarrieren“ genannt werden, die Personen aus objektiven oder subjektiven Gründen an der Weiterbildungsteilnahme hindern, wie etwa finanzieller Hintergrund, Alter, Familienarbeit, Migrationshintergrund oder auch Lernverzicht (vgl. Expertenkommission „Finanzierung Lebenslangen Lernens“ 2004, S. 91 ff.). Aktuelle Untersuchungen zur Bildungsbeteiligung, etwa eine 2004 von infas durchgeführte Studie (vgl. Schröder/ Schiel/Aust 2004) oder die neueste Ausgabe des Berichtssystems Weiterbildung (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2005) zeigen, dass Weiterbildung insbesondere von denjenigen in Anspruch genommen wird, die ohnehin zu den weniger Benachteiligten zählen, weil sie beispielsweise über einen vergleichsweise hohen Bildungsstand, eine hohe berufliche Stellung etc. verfügen. Dieses „Vorbildungs-Weiterbildungs-Syndrom“ (Lipsmeier/Münk 2003, S. 5) vergrößert die Bildungskluft und die Gefahr der Zunahme sozialer Ungleichheit ist offensichtlich.

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, ob nicht eine gesetzliche Bildungspflicht zugleich die Chancengleichheit aller sicherstellen würde. Denn dann wäre auf der einen Seite der Gesetzgeber verpflichtet, die entsprechenden Bildungsmöglichkeiten (analog zur

Schulpflicht im Kindes- und Jugendalter) für *alle*, auch für Bildungsbenachteiligte, vorzuhalten. (Auf der anderen Seite allerdings wäre ein evtl. aus subjektiven Gründen bildungsabstinenter Teil der Bevölkerung – möglicherweise gegen den eigenen Willen – zur Teilnahme verpflichtet.)

3.2 Förderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wäre eine Verpflichtung zu lebenslanger Bildung denkbar. Denn wenn notwendiges kontinuierliches Lernen nicht sichergestellt ist, hat dies zur Folge, dass Wachstumspotenziale nicht ausgeschöpft werden und das Risiko der Arbeitslosigkeit steigt (vgl. Expertenkommission „Finanzierung Lebenslangen Lernens“ 2004, S. 87). Dies jedoch kann nicht dem allgemeinen öffentlichen Interesse entsprechen – wäre der Gesetzgeber deshalb nicht gefordert, die Bevölkerung zu kontinuierlicher Bildung zu verpflichten?

3.3 Normative Erwartungen

Obgleich es keine gesetzliche Bildungspflicht gibt, ist diese im Grunde in moralischer Hinsicht dennoch vorhanden. Wer seine beruflichen Möglichkeiten, seine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und seine psychische Stabilität trotz großer Veränderungen sicherstellen will, ist faktisch zum lebenslangen Lernen gezwungen. Holzer (2004, S. 111) spricht in diesem Zusammenhang von einer „normativen Erwartungsstruktur“, Prange (2000, S. 185) vom „Sozialzwang des Lernens“.

Warum also nicht der „normativen Kraft des Faktischen“ gehorchen und das zum Gesetz machen, was ohnehin bereits als de facto-Verpflichtung wahrgenommen wird?

4 Risiken einer gesetzlichen Bildungspflicht

Es wurde deutlich, dass es durchaus Gründe gibt, die nahe legen, eine Bildungspflicht für Erwachsene gesetzlich zu erlassen. Auf der anderen Seite ist jedoch zu hinterfragen, ob dies auch zulässig wäre und welche Konsequenzen und mögliche Gefahren damit verbunden wären. Denn: Das Szenario einer gesetzlichen Bildungspflicht für Erwachsene birgt

auch Risiken. Welche Argumente sprechen also *dagegen*? Einige kritische Überlegungen werden im Folgenden diskutiert.

4.1 Rechtliche Zulässigkeit

Zunächst stellt sich die Frage: *Darf* der Staat überhaupt eine Bildungspflicht für Erwachsene erlassen, sprich: Ist dies rechtlich zulässig?[3]

Die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche beruht auf dem verfassungsrechtlich anerkannten staatlichen Erziehungsauftrag gemäß Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes. Hintergrund ist hier, dass davon ausgegangen wird, dass Minderjährige selbst nicht in der Lage sind einzuschätzen, welches Wissen sie benötigen (z. B. Kulturtechniken), um zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft befähigt zu werden. Aus diesem Grund hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Erziehung und Bildung (vgl. Avenarius/Nuissl 2005, S. 24).

Doch wie sieht das bei Erwachsenen aus? Sie sind eigenverantwortliche Personen, die zur freien Entscheidung in der Lage sind. Diese Freiheit ist mit dem Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) sogar verfassungsrechtlich verankert. Eine gesetzliche Bildungspflicht wäre „nur zulässig, wenn sie zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich wäre und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrte" (Avenarius/Nuissl 2005, S. 24). Ansonsten jedoch widerspräche sie den verfassungsrechtlichen Grundlagen und dem diesen zu Grunde liegenden Menschenbild.

Vor diesem Begründungszusammenhang wird auch deutlich, warum dennoch durchaus Bildungspflichten für Erwachsene existieren dürfen. Zwei Beispiele:

- Mit vielen Berufen, wie etwa der Ausübung ärztlicher Tätigkeiten, sind Weiterbildungspflichten verbunden. Jedoch geht einer solchen Verpflichtung immer eine freie Entscheidung voraus (im Bei-

[3] Man beachte, dass es hier um die Frage der Zulässigkeit einer Bildungs*pflicht* geht (also die Frage, ob der Gesetzgeber berechtigt ist, die Bevölkerung zur Bildung im Erwachsenenalter zu verpflichten), und nicht um die – damit durchaus eng zusammenhängende – Frage eines *Rechts* auf Bildung (also die Frage, ob die Bevölkerung ein gesetzliches Recht auf Bildung im Erwachsenenalter hat, bzw. damit zusammenhängend um die Frage, ob daraus subjektive Ansprüche des Einzelnen an den Staat abzuleiten sind). Letztere ist rechtlich umstritten, Interpretationsversuche beziehen sich in der Regel auf die Grund- oder Freiheitsrechte einerseits und das Sozialstaatsgebot andererseits (für Details siehe Wittpoth 1997, S. 9 f.).

spiel: die Entscheidung für den mit Weiterbildungspflichten verbundenen Arztberuf), die auch – etwa durch einen Berufswechsel – reversibel ist (vgl. Avenarius/Nuissl 2005, S. 24).

- Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz sieht in § 44 des Aufenthaltsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen die verpflichtende Teilnahme an Integrationskursen vor – auch hier also eine Art Bildungspflicht für Erwachsene. Hintergrund ist die besondere Integrationsbedürftigkeit der betroffenen Ausländer. „Es liegt im öffentlichen Interesse, dass durch die Zuwanderung keine Parallelgesellschaften entstehen“ (Avenarius/Nuissl 2005, S. 25) – ein derartiges Gesetz ist somit verfassungsgemäß zulässig.

Es ist deutlich geworden, dass eine gesetzliche Bildungspflicht für Erwachsene nicht mit dem Grundgesetz vereinbar wäre. Denn dieses beruht auf einem Menschenbild, welches Freiheit und Selbstverantwortung in den Vordergrund stellt, nicht Verpflichtung und Zwang – Erwachsene müssen auch ein „Recht auf Nicht-Lernen“ (a. a. O., S. 26) haben. Dies ist ein elementares Merkmal einer demokratischen Gesellschaft – und wenn Bildung u. a. auch dazu dienen soll, den Menschen zum selbstständig denkenden Wesen und damit zur „Demokratiefähigkeit“ zu entwickeln, wäre es geradezu absurd, dies durch ein genau gegenteiliges Instrument, nämlich durch Zwang, erreichen zu wollen. Natürlich wird hier eine gewisse Ambivalenz deutlich: Auf der einen Seite muss der Staat daran interessiert sein, möglichst viele Bürger zur demokratischen Teilhabe zu befähigen und ihnen das entsprechende Wissen zu vermitteln, falls dies bislang versäumt wurde. Auf der anderen Seite widerspricht es gerade dem demokratischen Menschenbild, die Bürger zum Erlangen dieser Fähigkeiten zu zwingen und ihnen die Entscheidung darüber abzunehmen.

Angesichts dessen wird es – wie an der Diskussion zum Zuwanderungsprozess gut zu beobachten ist – in vielen Fällen immer wieder ein Abwägen geben, wie weit der Staat in diesem Zusammenhang Gesetze erlassen darf bzw. muss (ab welchem Punkt z. B. wirklich die Notwendigkeit vorliegt, „öffentliche Interessen zu schützen“; s. o.). Eine *allge-*

meingültige Bildungspflicht für *alle* Erwachsenen zumindest wäre mit der Verfassung nicht vereinbar.

4.2 Gefahren staatlicher Reglementierung

Es liegt im Wesen eines Gesetzes, dass es die Handlungsmöglichkeiten der Bürger einschränkt und zugleich Macht und Einflussnahme des Staates erhöht. Im konkreten Fall heißt das: Wenn der Gesetzgeber eine Bildungspflicht für Erwachsene erließe, dann müsste und dürfte er auch definieren, wie dieser Verpflichtung Folge geleistet werden soll. Das birgt verschiedene Gefahren in sich.

4.2.1 Mangelnde Flexibilität des Systems

Ein Gesetz zur Bildungspflicht Erwachsener müsste auf irgendeine Art und Weise definieren, wie dieser nachzukommen ist. Das entsprechende Äquivalent bei der Schulpflicht ist bekannt: Das Schulwesen ist – wenn auch in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich – insgesamt recht stark reglementiert. In der Folge wird das System als verhältnismäßig starr wahrgenommen. So dauert es beispielsweise vergleichsweise lange, bis notwendige Veränderungen (z. B. Veränderungen der Curricula aufgrund neuer Bildungs-Notwendigkeiten wie etwa EDV-Kenntnisse) den Weg über verschiedene Entscheidungsinstanzen gegangen sind und schließlich in der Institution Schule verwirklicht werden können. Die Bereiche der deutlich weniger stark reglementierten Erwachsenenbildung oder betrieblichen Bildung können hier als Gegenbeispiele angeführt werden: Sie zeichnen sich durch eine wesentlich flexiblere Handhabung aus, in der aktuelle inhaltliche und methodische Erfordernisse deutlich schneller umgesetzt werden können. Gerade angesichts der Tatsache, dass die Notwendigkeit lebenslangen Lernens mit dem raschen technologischen und gesellschaftlichen Wandel (vgl. Kap. 2.1) begründet wird, müsste ein entsprechendes staatlich verordnetes System größtmögliche Flexibilität und Dynamik sicherstellen. Es scheint angesichts der bisherigen Erfahrungen mit dem Schulsystem fraglich, ob dieser Anspruch realisiert werden könnte.

4.2.2 Gefahr der Instrumentalisierung

Bereits früh wurde die Befürchtung geäußert, dass mit einer Weiterbildungspolitik des lebenslangen Lernens (zumindest wenn sie stark institutionalisiert ist) die Gefahr einer Verschulung und einer lebenslangen Bevormundung einhergehen könnte (vgl. Dauber/Verne 1976). Wie stark dies der Fall ist, hängt sehr von der konkreten Realisierung und Ausgestaltung einer gesetzlichen Bildungspflicht für Erwachsene ab. Aber die Gefahr, dass der Staat eine solche Bildungspflicht missbrauchen könnte, in dem er z. B. gezielt Einfluss auf zu vermittelnde Inhalte nimmt, darf nicht außer Acht gelassen werden.

4.2.3 Motivationsverlust und Widerstand

Mit dem Begriff der *Pflicht* gehen in der Regel negative Assoziationen einher. Dahinter steht folgender Gedankengang: Menschen müssen nur zu solchen Dingen gezwungen (verpflichtet) werden, die sie aus eigenem Antrieb nicht tun würden. Demnach muss lebenslanges Lernen wohl etwas Unangenehmes sein, wenn es durch eine Bildungspflicht gesetzlich verordnet wird. Derartige Überlegungen werden durch die Tatsache gestützt, dass Lernen in der Regel mit Schule in Verbindung gebracht und dieser Begriff wiederum vielerorts negativ konnotiert ist (vgl. Dohmen 2000).

Es stellt sich also die Frage, ob durch die Einführung einer gesetzlichen Bildungspflicht ein Zwang ausgeübt werden würde, der die Wahrnehmung lebenslangen Lernens und damit Lernmotivation und -erfolg negativ beeinflussen, also letztlich kontraproduktiv sein könnte.

Einige psychologische Theorien und Befunde unterstützen die Hypothese, dass äußerer Druck sich unter bestimmten Umständen negativ auf Motivation und Leistung auswirken kann. So betonen z. B. Deci und Ryan (1993) in ihrer Selbstbestimmungstheorie die Rolle des subjektiven Autonomieerlebens für die eigene Lernmotivation. Populär wurde auch die Unterscheidung zwischen intrinsisch (aus sich selbst heraus) und extrinsisch (von außen her) motivierten Lernenden. Empirische Befunde weisen darauf hin, dass intrinsische Motivation mit dem Einsatz tiefer gehender Lernstrategien einhergeht, während extrinsische Motiva-

tion, wie sie ja durch eine gesetzliche Bildungspflicht ausgelöst werden würde, eher mit oberflächenorientierten Vorgehensweisen assoziiert ist (vgl. Wild/Hofer/Pekrun 2001, S. 225). Im Vordergrund jedoch steht insgesamt der Befund, dass Lernmotivation von einem Zusammenspiel vielschichtiger, individuell und situativ unterschiedlicher Bedingungsfaktoren abhängt.

Die pauschale Schlussfolgerung, eine gesetzliche Bildungspflicht würde – da von außen verordnet – die Lernmotivation *zwangsläufig* negativ beeinflussen, wäre demnach in dieser Form unzulässig; dennoch muss die Möglichkeit eines derartigen Zusammenhangs in Betracht gezogen werden. Eine gesetzliche Bildungspflicht wäre so zu kommunizieren und in ihrer Realisierung so zu gestalten, dass sie möglichst nicht die Assoziation eines Lernzwangs auslöst und die Selbstbestimmungsmöglichkeiten des Einzelnen weitestgehend erhalten bleiben.

4.3 Vereinbarkeit mit erwachsenenpädagogischen Anforderungen

Die Lernpsychologie und Erwachsenenpädagogik hat sich in den letzten Jahren stark mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Bedingungen Lernen im Erwachsenenalter besonders Erfolg versprechend ist. Wären diese Bedingungen mit einer gesetzlichen Bildungspflicht vereinbar? Einige wesentliche Aspekte seien herausgegriffen:

4.3.1 Individualisierung von Lernsituationen

Lernaufgaben sollten möglichst auf die Lebenssituation des Einzelnen zugeschnitten sein (situiertes Lernen). Dies ist auch zentrales Element der so genannten *Situated Cognition*-Bewegung, bei der es sich um einen konstruktivistischen Ansatz handelt, welcher den Kontextbezug des Lernens in den Vordergrund stellt (vgl. Reinmann-Rothmeier/Mandl 2001, S. 615). Vor allem Erwachsene lernen dann besonders erfolgreich, wenn bei der Verarbeitung der Lerninhalte die eigenen Wissens- und Erfahrungshintergründe genutzt und neue Informationen daran angeknüpft werden können.

Zudem ist zu beachten, dass Menschen unterschiedliche Lerntypen sind, die in ihrem Lernverhalten und ihren Lernstrategien voneinander abweichen (vgl. Arnold 2000, S. 157).

Ob eine gesetzlich angeordnete Lernpflicht diese Zusammenhänge berücksichtigen, also die notwendige Individualisierung gewährleisten könnte, ist nicht pauschal zu beantworten, sondern hängt insbesondere von deren praktischer Ausgestaltung und Umsetzung ab. Ein den dargestellten Grundsätzen entsprechend individualisiertes Bildungsangebot dürfte allenfalls dann möglich sein, wenn trotz Bildungspflicht keine klassische Verschulung des Lernens einsetzt, sondern eine größtmögliche Vielfalt an Bildungsformen und -situationen, Lernaufgaben etc. vorgesehen wird.

4.3.2 Selbstgesteuertes Lernen

Selbststeuerung ist beim Lernen Erwachsener mindestens in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Zum einen weiß nur der Einzelne selbst wirklich, welche Lerninhalte er benötigt. Die Aktualisierung und Erweiterung des eigenen Wissens muss in der Regel – z. B. im beruflichen Kontext – so schnell und effektiv erfolgen, dass eine hohe Fähigkeit und Bereitschaft zum selbstgesteuerten Lernen notwendig ist. Diese Selbststeuerungskompetenz beim Lernen gilt deshalb als zentrale Schlüsselqualifikation und wird mittlerweile häufig unter der Kategorie „Methodenkompetenz“ geführt[4].

Zum anderen ist das Vorliegen der Möglichkeit zu umfassender Selbststeuerung auch dem Lern*erfolg* dienlich (vgl. Skowronek 1997, S. 359).

Aus beiden Gründen sollte also beim Lernen im Erwachsenenalter ein hoher Grad an Selbststeuerung gewährleistet sein. Als Schlussfolgerung gilt auch hier, was oben bereits für das situierte Lernen konstatiert wurde: Ob bei Vorliegen einer Bildungspflicht dennoch tatsächlich

[4] In diesem Zusammenhang sei auch der noch weitergehende Begriff des autonomen Lernens erwähnt, der neben der methodischen Kompetenz u. a. auch die Fähigkeit meint, den eigenen Lernprozess aus einer Metaperspektive heraus zu reflektieren und zu reorganisieren (vgl. Arnold 2000, S. 160).

Selbststeuerung in hohem Maß gewährleistet werden kann, hängt stark von der praktischen Umsetzung der Gesetzespflicht ab.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass derartige Erkenntnisse aus der pädagogisch-psychologischen Forschung bisweilen auch für eine umgekehrte Argumentationsstruktur benutzt werden: In der aktuellen bildungspolitischen Diskussion ist zu beobachten, dass das Paradigma selbstgesteuerten Lernens mitunter als Argument dafür ins Feld geführt wird, dass die öffentliche Hand sich aus jeglicher (insbesondere finanzieller) Verantwortung für die Förderung lebenslangen Lernens zurückziehen kann (vgl. Herdt 2003, S. 165). Jedoch ist selbstgesteuertes Lernen nicht mit einer Art der Eigenverantwortung gleichzusetzen, in der keinerlei Lernanregung von außen mehr notwendig bzw. förderlich wäre – dies würde ein bewusstes Missverstehen des Begriffs und eine unzulässige Instrumentalisierung für politische Zwecke bedeuten.

4.3.3 Nicht-formales und informelles Lernen

Es liegt zunächst nahe, den Begriff einer Bildungspflicht für Erwachsene gedanklich mit der Schulpflicht und eigenen schulischen Lernerfahrungen und somit mit formalem Lernen zu assoziieren. Lernen kann jedoch auch außerhalb von Institutionen, ohne Zertifizierung etc. (vgl. nicht-formales Lernen) oder gar nicht-intentional, als Begleiterscheinung täglichen Lebens (vgl. informelles Lernen) geschehen. Betrachtet man diesen Aspekt, so wäre eine Bildungspflicht insofern überflüssig, als gerade das informelle Lernen – wenn auch nicht unbedingt als Lernen wahrgenommen – im Grunde genommen bereits durchgängig praktiziert wird (vgl. Dohmen 2000, S. 1). Die Bedeutung des nicht-formalen und informellen Lernens im Zusammenhang mit der Thematik lebenslangen Lernens wird zunehmend hervorgehoben z. B. im EU-Memorandum zum lebenslangen Lernen (vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2000, S. 9 f.) oder in den Empfehlungen der Expertenkommission „Finanzierung lebenslangen Lernens“ (2004, S. 6). Offenkundig vermögen diese Lernformen – im Vergleich zu formalem Lernen – den heutigen (spontan, situativ und individuell entstehenden) Bildungsanforderungen häufig wesentlich besser gerecht zu werden. Vor diesem Hinter-

grund werden aktuell Möglichkeiten der Förderung informellen Lernens diskutiert (vgl. z. B. Dohmen 2000).

Es stellt sich somit die Frage, ob eine gesetzliche Bildungspflicht für Erwachsene in einer Art und Weise realisierbar ist, die auch nicht-formale und informelle Lernformen berücksichtigt. Dies scheint sich zunächst geradezu zu widersprechen, denn der Gesetzgeber stünde vor dem Dilemma, genau das nachweisbar zu machen, was seinem Charakter zufolge gerade nicht nachweisbar ist. Und alle Bestrebungen, die genau dies vorsehen – man denke etwa an die aktuell stark diskutierten Konzepte zur Zertifizierung informeller Kompetenzen (vgl. z. B. Käpplinger/Puhl 2003) – sind paradoxerweise wieder ein Schritt in Richtung Formalisierung. Hier müsste noch (weiter) an praktikablen Lösungen gearbeitet werden, um trotz einer Bildungspflicht weitestgehend auch nicht-formales und informelles Lernen berücksichtigen zu können.

5 Schlussfolgerungen

5.1 Fraglicher Sinn einer gesetzlichen Bildungspflicht

Die aufgeführten Argumente zeigen, dass deutliche Zweifel berechtigt sind, ob eine staatlich verordnete Bildungspflicht ratsam wäre. Weder kann von einer Zulässigkeit aus verfassungsrechtlicher Sicht ausgegangen werden, noch ist sichergestellt, dass ein „Bildungszwang“ nicht ein starres oder die Motivation hemmendes Gefüge nach sich zöge. Ob erwachsenenpädagogischen Anforderungen Genüge getan werden könnte, ist ebenfalls fraglich.

5.2 Entwicklung von Alternativen

Doch welche Alternativen gibt es? Wie kann auf anderem Weg erreicht werden, dass die gesamte Bevölkerung (im Sinne einer Chancengleichheit) die Möglichkeit erhält und (im Sinne der Förderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) auch wahrnimmt, sich lebenslang zu bilden? Denn die Ablehnung einer gesetzlichen Bildungspflicht ist keineswegs gleichzusetzen mit einer Ablehnung staatlicher Verantwortung. Ange-

sichts der verheerenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und individuellen Konsequenzen, die zu erwarten wären, wenn zielgerichtetes lebenslanges Lernen nicht flächendeckend realisiert würde, kommt dem Staat eine erhebliche Verantwortung zu.

Vorschläge zur Förderung lebenslangen Lernens werden derzeit vielfach entwickelt. So schlug die Expertenkommission „Finanzierung Lebenslangen Lernens“ (2004) eine Reihe von Möglichkeiten zur Bildungsfinanzierung im Erwachsenenalter vor, bei denen auch jeweils die Aufgaben von Staat, Betrieben etc. differenziert werden. Eher inhaltlicher Natur sind die Ansätze von Dohmen (2000), der sich – ohne die Rolle von Staat und Individuum im Einzelnen zu definieren – insbesondere mit Möglichkeiten zur Förderung informellen Lernens beschäftigt z. B. durch die Entwicklung von Lernservice-Stützpunkten, die vielfältige offene, nicht-direktive Lernangebote vorhalten. Nach seiner Ansicht muss „die ganze Umwelt von einer ansteckenden Lernstruktur geprägt“ und „die Gesellschaft insgesamt zu einer modernen Bildungsgesellschaft“ werden (a. a. O.).

Zusammenfassend kann also konstatiert werden: Eine *gesetzliche Bildungspflicht* für Erwachsene wäre nicht zielführend. Doch auch der gegenteilige Extremfall, bei dem die Verantwortung für das Lernen im Erwachsenenalter vollständig dem Individuum überlassen wird, ist abzulehnen. Ganzheitliche Ansätze zur Förderung lebenslangen Lernens müssen (weiter-)entwickelt und umgesetzt werden; die Balance zwischen Eigenverantwortung und staatlicher Verantwortung ist dabei permanent abzuwägen.

Literaturverzeichnis

Letzter Zugriff auf alle Websites und Online-Dokumente am 26.04.2006

Arnold, R. (2000): Lebenslanges Lernen aus der Sicht der Erwachsenenbildung. In: Lempert, W./Achtenhagen, F. (Hrsg.): Lebenslanges Lernen im Beruf – seine Grundlagen im Kindes- und Jugendalter. Band 2: Gewerbliche Wirtschaft, Gewerkschaft und soziologische Forschung. Opladen: Leske + Budrich, S. 151–166

Avenarius, H./Nuissl, E. (2005): Bildungspflicht für Erwachsene? Neue normative Anforderungen in Zeiten des lebenslangen Lernens. In: DIE Zeitschrift für Erwachsenenbildung, 3, S. 24–26 http://www.diezeitschrift.de/32005/nuissl05_01.htm

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2005) (Hrsg.): Berichtssystem Weiterbildung IX. Ergebnisse der Repräsentativbefragung zur Weiterbildungssituation in Deutschland. Bonn: BMBF

Dauber, H./Verne, E. (Hrsg.) (1976): Freiheit zum Lernen. Alternativen zur lebenslänglichen Verschulung. Die Einheit von Leben, Lernen, Arbeiten. Reinbek: Rowohlt

Deci, E. L./Ryan, R. M. (1993): Die Selbstbestimmungstheorie der Motivation und ihre Bedeutung für die Pädagogik. In: Zeitschrift für Pädagogik, 39, S. 223–238

Dohmen, G. (2000): Das informelle Lernen und seine Unterstützung durch kulturelle Initiativen und Bildungszentren. http://www.die-frankfurt.de/efil/expertisen/dohmen00_11.htm

Dröll, H. (1998): Weiterbildungspolitik. Politische Positionen zum quartären Bildungssektor. http://www.die-frankfurt.de/esprid/dokumente/doc-1999/droell99_01.doc

Expertenkommission „Finanzierung Lebenslangen Lernens“ (2004) (Hrsg.): Finanzierung Lebenslangen Lernens: Der Weg in die Zukunft. Schlussbericht. http://www.bmbf.de/pub/schlussbericht_kommission_lll.pdf

Herdt, U. (2003): Lebenslanges Lernen – Anspruch und Realität. Konsequenzen für die Weiterbildungspolitik. In: Hessische Blätter für Volksbildung, 2, S. 163–168

Holzer, D. (2004): Widerstand gegen Weiterbildung. Weiterbildungsabstinenz und die Forderung nach lebenslangem Lernen. Wien u. a.: LIT

Jäger, C. (2005): Öffentliche Verantwortung – öffentliches Interesse. Leitlinien der Weiterbildungspolitik im Wandel. In: DIE Zeitschrift für Erwachsenenbildung, 3, S. 42–44

Käpplinger, B./Puhl, A. (2003): Zur Zertifizierung informeller Kompetenzen. In: DIE Zeitschrift für Erwachsenenbildung, 2, S. 45–47

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2000) (Hrsg.): Memorandum über Lebenslanges Lernen. http://www.die-frankfurt.de/esprid/dokumente/doc-2000/EU00_01.pdf

Lempert, W./Achtenhagen, F. (2000): Kurzfassung des Berichts und des Programms „Lebenslanges Lernen“. In: Lempert, W./Achtenhagen, F. (Hrsg.): Lebenslanges Lernen im Beruf – seine Grundlagen im Kindes- und Jugendalter. Band 2: Gewerbliche Wirtschaft, Gewerkschaft und soziologische Forschung. Opladen: Leske + Budrich, S. 11–18

Lipsmeier, A./Münk, D. (2003): Berufliche Weiterbildung. Teil 1. Studienbrief Nr. 9001 des Fernstudiengangs Erwachsenenbildung der TU Kaiserslautern. Unveröffentlichtes Manuskript. Kaiserslautern

Prange, K. (2000): Wie sozial kann der Mensch sein? In: Grundlagen der Weiterbildung, 4, S. 185–188

Reinmann-Rothmeier, G./Mandl, H. (2001): Unterrichten und Lernumgebungen gestalten. In: Krapp, A./Weidenmann, B. (Hrsg.): Pädagogische Psychologie. Ein Lehrbuch. Weinheim: Beltz, S. 601–646

Schröder, H./Schiel, S./Aust, F. (2004): Nichtteilnahme an beruflicher Weiterbildung. Motive, Beweggründe, Hindernisse. Gutachten für die Expertenkommission „Finanzierung Lebenslangen Lernens“. Bielefeld: Bertelsmann

Skowronek, H. (1997): Lernfähigkeit. In: Weinert, F. E./Mandl, H. (Hrsg.): Psychologie der Erwachsenenbildung. Göttingen u. a.: Hogrefe, S. 354–360

Wild, E./Hofer, M./Pekrun, R. (2001): Psychologie des Lerners. In: Krapp, A./Weidenmann, B. (Hrsg.): Pädagogische Psychologie. Ein Lehrbuch. Weinheim: Beltz, S. 207–270

Wittpoth, J. (1997): Recht, Politik und Struktur der Weiterbildung. Eine Einführung. Hohengehren: Schneider

Wittpoth, J. (2002): Weiterbildung zwischen Recht auf Bildung und Zwang zu lebenslangem Lernen. Studienbrief Nr. 0021 des Fernstudiengangs Erwachsenenbildung der TU Kaiserslautern. Unveröffentlichtes Manuskript. Kaiserslautern